

# Satzung für den Verein

## LUX BETHLEHEM

### § 1 - Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Lux Bethlehem.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.

### § 2 - Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins soll durch die Förderung von Kulturgeschichte und Religion verwirklicht werden.

Dies soll insbesondere erfolgen durch:

- a. Die Zusammenführung von Menschen, die unter dem „lichten Dach“ der Bethlehemskirche in Berlin-Mitte für Frieden, Religions- und Völkerverständigung eintreten wollen.
- b. Die Förderung des Erhalts der auf dem heutigen Bethlehemkirchplatz in Berlin-Mitte entstandenen maßstabstreuen Lichtinstallation des architektonischen Außenrisses der ehemaligen Bethlehemskirche.
- c. Die Ermöglichung des Abhaltens und Unterstützung von Gottesdiensten an der historischen Stelle der alten Bethlehemskirche.
- d. Die Dokumentation und Begegnung mit der Geschichte und Kultur, die mit der Bethlehemskirche sowie mit den Anfang des 18. Jahrhunderts nach Berlin geflohenen evangelischen Christen aus Böhmen verbunden ist.
- e. Die Gewinnung von PATRONI LUMINIS BETHLEHEM (Förderer), die den Verein und seinen Zweck unterstützen ohne Vereinsmitglied sein zu müssen.
- f. Die Auslobung eines Preises , mit dem Personen, Organisationen, Stiftungen und Unternehmen für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Religions- oder Völkerverständigung oder Kulturgeschichte im Sinne des Vereinszwecks ausgezeichnet werden können. Die Preisträger müssen dem Verein nicht angehören. Damit die Allgemeinheit Kenntnis von der Auslobung dieses Preises hat, werden die Vergaberichtlinien in geeigneter Weise veröffentlicht.

### § 3 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kulturgeschichte, die mit der Bethlehemskirche in Berlin-Mitte oder der Religion evangelischer Christen verbunden ist.

### § 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein wird vom Vorstand entschieden.
- (3) Der Verein besteht aus aktiven (ordentlichen) und passiven (außerordentlichen) Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (4) Aktive Mitglieder sind solche, die regelmäßig am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- (5) Passive Mitglieder sind solche, die nicht direkt am Vereinsgeschehen teilhaben, aber im übrigen die Interessen des Vereines nach Kräften fördern. Die passiven Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können an dieser jedoch teilnehmen.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern erhoben werden. Ehrenmitglieder haben stets die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie bei Auflösung des Vereines.

### § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern die geltende Satzung (hier insbesondere der § 4) nichts anderes bestimmt.
- (2) Jedes aktive Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind spätestens acht Tage vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
- (3) Die Vereinsgründer sind gem. § 35 BGB von Mitgliedsbeiträgen befreit. Auf Beschluss des Vorstands können ggfs. weitere Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.

## § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein sowie durch den Tod des Mitgliedes. Weiterhin endet die Mitgliedschaft im Falle der Auflösung des Vereines mit der der Liquidation folgenden Löschung des Vereines aus dem Vereinsregister.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand gekündigt werden.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich die Satzung in gröblicher Weise verletzt. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines in erheblicher Weise verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unbedingte Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und anschließender Ankündigung der beabsichtigten Streichung mit der Zahlung des Beitrags weiterhin im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, das ihr nach Zahlung aller ausstehenden Beträge innerhalb von zwölf Wochen widersprechen kann.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem das Mitglied ausscheidet.

## § 7 - Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind: a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

## § 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand des Vereines beruft einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Mitgliederversammlung ein.
- (2) Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung der gleichen Frist einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen worden ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit nächst dem Sonntag Jubilate eines jeden Jahres erfolgen.

## § 9 – Der Vorstand des Vereines

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis fünf Mitgliedern, darunter der (oder die) Vorsitzende und ggfs. ein oder zwei Stellvertreter. Diese können einen Schatzmeister und einen Schriftführer ernennen, die dem Vorstand nicht angehören müssen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine Neuwahl vornimmt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wird der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern ermächtigt, Satzungsänderungen, von denen die Eintragung des Vereins abhängig gemacht wird, selbständig zu beschließen. Gleiches gilt für solche Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins bedingen.

## § 10 – Der Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er kann ein Entgelt erhalten.

## § 11 – Der Senat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung die Gründung des Senates des Vereins beschließen.
- (2) Die Mitglieder des Senats beraten den Verein. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein und werden vom Vorstand berufen.

## § 12 - Beiträge

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand kann über einen von neuen Mitgliedern zu erhebenden Aufnahmebeitrag beschließen.

## § 13 - Auflösung des Vereines

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereines. In der Einladung zu der

Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist dies ausdrücklich anzugeben. Kommt kein Beschluss zustande, ist fristgerecht zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, in der die einfache Mehrheit entscheidet.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kulturgeschichte, die mit der Bethlehemskirche in Berlin-Mitte oder der Religion evangelischer Christen verbunden ist.

(3) Sollte das Amt des Liquidators nicht vom Vorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied ausgeübt werden, ist von der Mitgliederversammlung mindestens ein Liquidator zu bestellen. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so ist jeder einzeln und allein vertretungsberechtigt.

#### § 14 - Beschlussfassung

Die in den Mitgliederversammlungen und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

#### § 15 - Haftung

(1) Die Haftung des einzelnen Mitgliedes für den Verein ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Durch Erlangung der eigenen Rechtspersönlichkeit haftet der Verein selbst und ausschließlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes haften allenfalls bei grober Fahrlässigkeit.

#### § 16 - Änderungen der Satzung

(1) Anträge auf Änderungen der Satzung des Vereines können jederzeit schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden.

(2) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Abstimmung.

-----

*Vermerk:*

*Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs 1 Satz 4 BGB.*

Berlin, am 6. August 2018

Unterschriften:

Dr. Ulrich Schöntube